

1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Büchen vom 27.12.2022

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz und des § 5 Abs. 3 und 6 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Büchen vom 04.05.2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1. Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören:

1. Repräsentation des Verbandes (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 10 GO),
2. Unterrichtung der Einwohner/innen der Verbandsmitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Schulverbandes (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16a GO),
3. Einberufung, Leitung und Unterrichtung der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. §§ 27,34 und 37 GO),
4. Dienstvorgesetzter der Beschäftigten (§ 12 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 55 Abs. 1 S. 3 GO),
5. Eilentscheidungsrecht (§ 12 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 55 Abs. 4 GO).

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
2. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €
5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

2. Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Verbandsverwaltung

- (1) Der Schulverband Büchen hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden gem. § 2 Abs. 3 GkZ durch das Amt Büchen wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Büchen vom Schulverband Büchen einen Verwaltungskostenbeitrag. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 3% der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gem. § 3 GemHVO-Doppik abzgl. des Ansatzes über den Verwaltungskostenbeitrag.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den

Siegel

Schulverband Büchen
Der Vorstandsvorsteher